



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

A) Problem

1. Bislang sieht Art. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vor, dass der Freistaat die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) unverändert an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (Kommunen) weiter gibt. Eine auf die spezifisch flüchtlingsbedingten Belastungen oder auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bezogene, belastungsadäquate Verteilung der Bundesbeteiligung (oder von Anteilen der Bundesbeteiligung) findet bisher nicht statt. Die Kommunen sind sehr ungleich mit flüchtlingsbedingten Kosten belastet. Zugleich hängt die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten in den einzelnen Kommunen in erheblichem Maß von Umständen ab, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können (z. B. Sitz einer Gemeinschaftsunterkunft etc.). Außerdem entspricht es einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen.

Daher besteht der Wunsch, die Kommunen zielgenau von flüchtlingsbedingten Kosten sowie von Kosten beim Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entlasten. Von daher ist es geboten, eine weitgehende „Spitzabrechnung“ der Bundesmittel zu organisieren mit dem Ziel einer am jeweiligen Aufwand für Flüchtlinge sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene orientierten Verteilung.

2. Im Rahmen der Verhandlungen für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds von 26 Euro auf 52 Euro und die Anhebung des Vermögensschonbetrags in der Sozialhilfe von 2.600 Euro auf 5.000 Euro beschlossen. Der Bund sicherte zu, die Hälfte der den Ländern und Kommunen hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Für diese anteilige Kostentragung wurde in § 136 SGB XII ein Erstattungsverfahren eingeführt: Seit 1. Januar 2017 übernimmt der Bund einen Anteil der Ausgaben für den an Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen ausgezahlten Barbetrag. Die Länder sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung dieses Erstattungsverfahrens sicherzustellen.

B) Lösung

1. Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung soll auch künftig – zunächst – unmittelbar an die Kommunen weitergegeben werden. Sie soll aber zugleich als Verrechnungsmasse für eine interkommunale Umverteilung derjenigen Anteile der Bundesbeteiligung dienen, die auf Bundesebene (mittelbar) besonderen Zwecken dienen: Jährlich wird eine auf das Vorjahr bezogene interkommunale Umverteilung durchgeführt. Per Revisionsrechnung wird je Kommune für das Vorjahr ein Einnahmen-Ausgaben-Saldo (Aufkommen an Bundesmitteln nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II einerseits – Leistungsausgaben für Flüchtlinge sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits) festgestellt und hiervon ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht der Kommune abgeleitet und per Bescheid festgestellt.

Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen verrechnet, die hierdurch frei werdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet.

2. Um die ordnungsgemäße Durchführung des mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführten Erstattungsverfahrens sicherzustellen, bedarf es u. a. einer landesrechtlichen Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörde sowie der Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe zur Meldung der relevanten Fallzahlen. Hierfür müssen Regelungen im AGSG und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) angepasst werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Mit der in diesem Gesetzentwurf eingeführten Umverteilung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung tritt ein weiterer Ausgleichsmechanismus neben den bestehenden Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG. Bei der staatlichen Durchführungsstelle entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dies kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich – gewollte – Umverteilungswirkungen:

Der Belastungsausgleich nach Art. 5 dient zur Abfederung der Einführung des SGB II und beinhaltet diverse Be- und Entlastungspositionen, die mit der Einführung des SGB II verbunden waren. Als Teil dessen gehen auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (nach Abzug der Bundesbeteiligung) der Kommunen als (spitz berechnete) Rechnungsposten ein. Die flüchtlingsbedingten Kosten sind Teilmenge der Kosten für Unterkunft und Heizung und werden somit ebenfalls im Belastungsausgleich in voller Höhe berücksichtigt. Damit wäre der Belastungsausgleich im Grundsatz ebenfalls als Instrument zur Umverteilung geeignet.

Der überwiegende Teil der Kommunen erhält allerdings regelmäßig keine Auszahlungen aus dem Belastungsausgleich, da sie per Saldo durch die Einführung des SGB II entlastet sind. Für sie sind die durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bewirkten Einsparungen in der Sozialhilfe höher als die Belastungen. Daher bedürfen sie keiner Zahlungen aus dem Belastungsausgleich. Für diese Kommunen kann ein Ausgleich bzgl. der Bildungs- und Teilhabeleistungen oder Fluchtkosten ausschließlich über das neu zu schaffende Verteilungsinstrument erfolgen. Es bedarf neben dem Belastungsausgleich der Einrichtung einer spezifischen Umverteilung, die alle kreisfreien Städte und Landkreise erreicht.

Allerdings muss vermieden werden, dass die entstandenen Belastungen doppelt ausgeglichen werden. Es kann nicht eine Umverteilung durch das neue Instrument (Umverteilung) und zusätzlich eine Umverteilung durch das bereits bestehende Instrument (Belastungsausgleich) geben. Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher im Rahmen des Belastungsausgleichs künftig so angerechnet, wie sie unter Einbeziehung der mit diesem Gesetzentwurf eingeführten Umverteilung tatsächlich den einzelnen Kommunen zufließt. Für diejenigen Kommunen, die Auszahlungen aus dem Belastungsausgleich nach Art. 5 erhalten, kann sich die Umverteilung nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 ff im Ergebnis als „Nullsummenspiel“ erweisen. Die zusätzlichen Bundesmittel, die sie im Wege der Umverteilung erhalten, werden zu entsprechenden Minderausschüttungen beim Belastungsausgleich führen und auf diese Weise wieder „aufgezehrt“. Für einige Kommunen könnte sich ergeben, dass sie infolge der Umverteilung keine Auszahlung aus dem Belastungsausgleich mehr erhalten. Wichtig ist, dass die Kommunen die möglichen Wechselwirkungen kennen, damit nicht unbegründete Erwartungen in die Umverteilung gesetzt werden, die am Ende enttäuscht werden müssen.

2. Bei der staatlichen Durchführungsstelle für das mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführte Erstattungsverfahren entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Dieser kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Auch den Trägern der Sozialhilfe entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand durch die Anmeldung der zu erstattenden Leistungen. Dieser ist jedoch notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Erstattungsleistungen des Bundes und liegt daher im kommunalen Eigeninteresse.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu Art. 81a die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3 Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 11 Satz 1 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weitergeleitet.

(2) ¹Die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II innerhalb eines Bezugsjahres werden ab dem Bezugsjahr 2017 zwischen den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II des folgenden Jahres umverteilt. ²Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. ³Verteilungsmaßstab sind die Anteile an den gemäß § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II gemeldeten Leistungsausgaben im Bezugsjahr. ⁴Eine Umverteilung findet nicht statt, soweit die rechnerischen Mehrleistungen die für ganz Bayern gemeldeten Leistungsausgaben nach Satz 3 übersteigen. ⁵Je kreisfreier Gemeinde und Landkreis wird ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht errechnet. ⁶Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen nach Abs. 1 verrechnet. ⁷Die hierdurch frei werdenden Mittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet.

(3) ¹Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend für die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 Satz 1 SGB II. ²Verteilungsmaßstab sind die Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise an den der Festlegung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c, Satz 3 und 4 SGB II zugrunde gelegten Leistungsausgaben im Bezugsjahr.

(4) Die Durchführung obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)“ durch das Wort „Bezugsjahr“ ersetzt.
4. In Art. 64 Abs. 1 wird nach den Wörtern „dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.
5. Art. 81a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im übertragenen Wirkungskreis“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach dem Vierten Kapitel SGB XII“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sie erbringen gegenüber der nach Satz 2 zuständigen Stelle im Folgejahr einen Jahresnachweis gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII.“
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen der zuständigen Stelle rechtzeitig für den jeweiligen Meldezeitraum nach § 136 Abs. 2 SGB XII die Zahl der gemäß § 136 SGB XII meldefähigen Personen nach. ²Dabei bestätigen sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind.“
6. Art. 88 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46a SGB XII“ durch die Wörter „nach den §§ 46a, 136 SGB XII“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „für das jeweilige Quartal“ gestrichen und nach dem Wort „Geldleistungen“ die Wörter „(§ 46a SGB XII) oder nach der Zahl der Personen (§ 136 SGB XII)“ angefügt.
7. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt Art. 3 Abs. 3 außer Kraft.“

§ 2**Änderung der****Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 29a der Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 40d wird wie folgt gefasst: „§ 40d (aufgehoben)“.
 - c) Der Angabe zu Teil 9 Abschnitt 2 werden die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu § 99 werden die Wörter „des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst: „§ 124 (aufgehoben)“.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 bis 8“ durch die Angabe „Abs. 11 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7a“ durch die Angabe „Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
⁴Das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung nach Art. 3 AGSG ist im Bezugsjahr zu berücksichtigen.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Festsetzung der Zuweisungen**

Die Zuweisungen werden jeweils nach der erfolgten Umverteilung nach Art. 3 AGSG, frühestens aber zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt.“
4. In Teil 4 werden in der Überschrift die Wörter „landwirtschaftlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ALG und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils nach den Wörtern „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
6. In § 22 werden die Wörter „als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde“ gestrichen.
7. § 40d wird aufgehoben.
8. In § 98 Abs. 1 werden die Wörter „in Bayern“ gestrichen.
9. In Teil 9 Abschnitt 2 werden der Überschrift die Wörter „und Erstattungsverfahren Barbetrag“ angefügt.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ gestrichen.
 - b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 81a Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.
11. In § 120 Satz 1 wird die Angabe „HHG“ durch die Wörter „des Häftlingshilfegesetzes (HHG)“ ersetzt.
12. § 123 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
²Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung sachverständig in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen zu beraten. ³Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Vertriebenen und Spätaussiedler gehört werden.“
13. § 124 wird aufgehoben.
14. § 135 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ durch das Wort „Opferentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3 OEG“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG)“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) treten außer Kraft:
1. § 28 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 394) geändert worden ist,

2. § 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 24. November 2009 (GVBl. S. 617, BayRS 86-8-A/G),
3. § 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 107, BayRS 86-8-A/G),
4. § 59 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die durch § 1 Nr. 139 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung SGB II

Eine Vorgabe dazu, ob die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung als solche unverändert an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (Kommunen) weiterzugeben ist, oder ob der Anteil nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II entsprechend den jeweiligen Leistungsausgaben für Flüchtlinge bzw. für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene umzuverteilen ist, enthält das Bundesgesetz nicht. Eine entsprechende Regelung ist dem Landesrecht vorbehalten.

Bislang sieht Art. 3 Satz 1 vor, dass der Freistaat die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II unverändert an die Kommunen weitergibt. Eine auf die spezifisch flüchtlingsbedingten Belastungen oder auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bezogene, belastungsadäquate Verteilung der Bundesbeteiligung (oder von Anteilen der Bundesbeteiligung) findet bisher nicht statt.

Die Kommunen sind sehr ungleich mit flüchtlingsbedingten Kosten belastet. Zugleich hängt die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten in den einzelnen Kommunen in erheblichem Maß von Umständen ab, die von der Kommune nicht beeinflusst werden können (z. B. Sitz einer Gemeinschaftsunterkunft etc.). Außerdem entspricht es einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen.

Daher besteht der Wunsch, die Kommunen zielgenau von flüchtlingsbedingten Kosten sowie von Kosten beim Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entlasten. Von daher ist es geboten, eine weitgehende „Spitzabrechnung“ der Bundesmittel zu organisieren mit dem Ziel einer am jeweiligen Aufwand für Flüchtlinge sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene orientierten Verteilung.

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung soll auch künftig – zunächst – unmittelbar an die Kommunen weitergegeben werden. Sie soll aber zugleich als Verrechnungsmasse für eine interkommunale Umverteilung derjenigen Anteile der Bundesbeteiligung dienen, die auf Bundesebene (mittelbar) besonderen Zwecken dienen: Jährlich soll künftig eine auf das Vorjahr bezogene interkommunale Umverteilung durchgeführt werden. Per Revisionsrechnung soll je Kommune für das Vorjahr ein Einnahmen-Ausgaben-Saldo (Aufkommen an Bundesmitteln nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II einerseits – Leistungsausgaben für Flüchtlinge sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits) festgestellt und hiervon ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht der Kommune abgeleitet und per Bescheid festgestellt werden. Die Zahlungspflichten werden mit den laufenden Abrufen verrechnet, die hierdurch frei werdenden Bundesmittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche verwendet.

Gegenstand der Verteilung sind – ausschließlich – die Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II. Damit wird der Höchstumfang der Verteilungsmasse begrenzt durch die Gesamthöhe der erhaltenen Bundesmittel aller kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach den genannten Absätzen. Denn auf der Ebene Bund-Land findet keine echte „Spitzabrechnung“ der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der flüchtlingsbedingten Kosten statt; es ist zu erwarten, dass die jeweils zur Verfügung stehende Verteilungsmasse nicht exakt gleich hoch ist wie die ausgleichenden Ausgaben, allerdings nur in geringem Umfang hiervon abweicht, vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 2).

Zugleich wird der Höchstumfang der Verteilung begrenzt durch die flüchtlingsbedingten bzw. auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bezogenen Leistungsausgaben aller kreisfreien Gemeinden und Landkreise. Für den besonderen Zweck nicht benötigte Bundeserstattungsleistungen sollen, anstatt für fiktive, nicht bestehende Belastungen verwendet zu werden, besser für ganz reale anderweitige kommunale Leistungen, nämlich die allgemeine KdU-Belastung (KdU = Kosten der Unterkunft), zur Verfügung stehen. Im Ergebnis sollen im Wege der Umverteilung Ausgaben erstattet, nicht Überschüsse umverteilt werden:

- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt niedriger als die auszugleichenden Ausgaben, werden die Ausgaben aller Kommunen nur anteilig ausgeglichen. Im Ergebnis wird der Mangel gleichmäßig auf die Kommunen verteilt.
- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt exakt gleich hoch wie die auszugleichenden Ausgaben (ein hypothetischer Fall), werden die Ausgaben aller Kommunen voll ausgeglichen, es verbleiben keine Überschüsse.
- Ist die Verteilungsmasse für Bayern insgesamt höher als die auszugleichenden Ausgaben, werden ebenfalls die Ausgaben aller Kommunen voll ausgeglichen; im Übrigen verbleiben die Überschüsse bei denjenigen Kommunen, die ursprünglich Empfänger der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 bzw. 9 SGB II waren.

Unabhängig davon, wann das Gesetz verabschiedet und verkündet werden wird, werden Rechtsfolgen für die Kommunen (künftige Zahlungsansprüche bzw. -pflichten) an dann bereits zurückliegende Sachverhalte (Erhalt der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Verlauf des Jahres 2017) geknüpft (sogenannte unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung).

Aufgrund der Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung, wonach die Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II mittelbar einem besonderen Zweck dienen und auch entsprechend diesem Zweck bemessen werden, müssen die Kommunen allerdings mit einer landesrechtlichen Regelung rechnen, die diese (mittelbare) Zwecksetzung des Bundesrechts auf die Kreisebene herunterbricht. Von daher wäre das Vertrauen einer Kommune darauf, die erhaltenen Mehrleistungen behalten zu dürfen, auch wenn sie die eigenen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie für Fluchtkosten übersteigen, nicht schutzwürdig. Der Vorschlag geht zudem zurück auf einen ausdrücklichen Wunsch des Städtetags sowie des Landkreistags. Im Übrigen wurden die Kommunen durch Rundschreiben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 07.02.2017 (Betreff „Vollzug des SGB II; Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Information für die künftigen Haushaltsplanungen; Verteilung auf Landesebene“) über die beabsichtigte Rechtsänderung informiert. Spätestens seit diesem Zeitpunkt dürfte sich keine Kommune mehr auf einen Vertrauenstatbestand berufen können. Das vorgenannte Rundschreiben wurde aktualisiert und ersetzt durch Rundschreiben vom 03.05.2017 (Betreff „Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der

Fluchtkosten“, veröffentlicht unter http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/sozial/170503_ams_abrechnung_but_und_flucht.pdf).

2. Erstattungen über den Barbetrag durch den Bund

Der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene § 136 SGB XII sieht vor, dass der Bund den Ländern für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten, der mindestens für 15 Kalendertage einen Barbetrag im Sinn des § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten hat, monatlich einen Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 erstattet. Zur Durchführung des Erstattungsverfahrens sind die Länder verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zahl der für die Erstattung relevanten Leistungsberechtigten – aufgeschlüsselt nach Kalendermonat und Träger – mitzuteilen.

Gemäß der allgemeinen Aufgabenzuweisung innerhalb der Staatsregierung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oberste Landesbehörde für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und damit für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständig. Diese Aufgabe soll auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales delegiert werden. Bereits die Durchführung des Erstattungsverfahrens im Vierten Kapitel SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die Delegation der Durchführung des Erstattungsverfahrens über den Barbetrag stellt insofern einen Gleichlauf der Verfahren her.

Des Weiteren wird eine gesetzliche Grundlage für die „Durchleitung“ der Erstattungszahlungen vom Freistaat Bayern an die jeweiligen Träger der Sozialhilfe geschaffen.

Um sicherzustellen, dass dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die richtigen und vollständigen Zahlen für die Erstattungen durch den Bund übermittelt werden, wird außerdem eine gesetzliche Pflicht der zuständigen Träger diesbezüglich eingeführt. Dadurch kann etwaigen Rückzahlungen an den Bund oder nachträglichen Forderungen der Träger der Sozialhilfe vorgebeugt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

1. Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung SGB II

Die Bestimmung einer vom bisherigen Verteilergebnis teilweise abweichenden Regelung kann nur

durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Um die Kommunen zielgenau von flüchtlingsbedingten Kosten sowie von Kosten beim Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entlasten bedarf es daher der Änderung des AGSG.

2. Erstattungen über den Barbetrag durch den Bund

Auch die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Erstattungsverfahrens notwendige Zuständigkeitsregelung hat durch Gesetz zu erfolgen (Art. 76 Abs. 1 der Verfassung).

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Art. 81a Abs. 5 zur Durchführung des Erstattungsverfahrens über den Barbetrag.

Zu Nr. 2

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 3. Die Bezüge zur Regelung des § 46 SGB II wurden redaktionell an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des SGB II angepasst.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die unter A dargestellten Grundsätze in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen festgelegt.

Zu Satz 1

In Abs. 2 Satz 1 werden der Grundsatz der Umverteilung sowie der Umsetzungszeitpunkt geregelt.

Die mittelbar zur Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gedachten Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II werden einmal jährlich rückwirkend für das gesamte Bezugsjahr umverteilt.

Die Umsetzung erfolgt zeitlich jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres auf Grundlage der darin angepassten Werte. Dies ist unabweisbar, da die dem Land zur Verfügung stehende Verteilungsmasse erst dann feststeht, und weil zum Teil auch die der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Grunde liegenden Daten für die Umverteilung auf Landesebene erforderlich sind (vgl. Satz 3 Verteilungsmaßstab).

Erstmals findet die Umverteilung für das Bezugsjahr 2017 statt.

Zu Satz 2

In Abs. 2 Satz 2 wird der Verteilungsgegenstand („Verteilungsmasse“) näher geregelt.

Gegenstand der Verteilung sind – ausschließlich – die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II. Damit wird der Höchstumfang der Verteilungsmasse begrenzt durch die Gesamthöhe der erhaltenen Bundesmittel aller kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach dem genannten Absatz des § 46 SGB II.

Auf der Ebene Bund-Land findet keine echte „Spitzabrechnung“ der Bildungs- und Teilhabeleistungen statt, sondern lediglich eine dem nahekommende mittelbare Finanzierung: Der gewünschte Finanztransfer an das Land wird in Bundesanteile an den (allgemeinen, für Leistungen an deutsche und ausländische Leistungsberechtigte aufgewendeten) Kosten für Unterkunft und Heizung umgerechnet. Ungenauigkeiten sind impliziert. Darüber hinaus wird auf der Ebene Bund-Land auf eine rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung für das Vorjahr verzichtet und lediglich eine Anpassung zum 1. Januar des jeweils laufenden Jahres vorgenommen. Dadurch wird eine im Bezugsjahr entstandene Differenz (zwischen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen einerseits, Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 SGB II andererseits) nicht ausgeglichen.

Die sich aus dem Verhältnis Bund-Land ergebende Transfersumme kann daher aus systematischen Gründen nicht deckungsgleich sein mit der für eine echte „Spitzabrechnung“ auf Landesebene erforderlichen Verteilungsmasse. Die tatsächlich vorhandene Verteilungsmasse erlaubt auch auf Landesebene lediglich eine der „Spitzabrechnung“ nahe kommende Umverteilung der Mittel.

Es ist zu erwarten, dass die jeweils zur Verfügung stehende Verteilungsmasse nicht exakt gleich hoch ist wie die auszugleichenden Ausgaben, allerdings nur in geringem Umfang hiervon abweicht.

Die Erstattungsleistungen des Bundes werden in der Praxis nicht differenziert nach Absätzen des Gesetzes bzw. nach Komponenten der Bundesbeteiligung ausgereicht und verbucht. Zudem enthalten die Abrechnungen zum Teil Nachberechnungen und Korrekturen für frühere Abrechnungsjahre, für die abweichende Beteiligungsquoten gelten. Um Komplexität zu reduzieren, sollen die Höhe der Umverteilungsmasse insgesamt und der auf die einzelne Kommune entfallende Anteil hieran rechnerisch so ermittelt werden, als wenn sich die gesamte Abrechnung im Kalenderjahr ausschließlich auf Kosten für Unterkunft und Heizung desselben Abrechnungsjahres bezögen. Die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II werden daher – vereinfacht – errechnet durch Multiplikation eines Hundertstels des jeweils geltenden Prozentpunktsatzes mit den innerhalb eines Kalenderjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten für Unterkunft und Heizung).

Zu Satz 3

In Abs. 2 Satz 3 wird der Verteilungsmaßstab geregelt. Dieser knüpft an die durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales gemäß § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeldeten Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Bezugsjahr an. Die einzelnen kreisfreien Gemeinden und Landkreise werden entsprechend ihrem Anteil an den o. g. Leistungsausgaben aller kreisfreien Gemeinden und Landkreise auch an den an Bayern erbrachten rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II beteiligt.

Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Verwaltungsaufwände (nach allen Gesetzen) werden weder in die Berechnung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 8 SGB II noch in die Umverteilung auf Landesebene einbezogen.

Eine Korrektur der Daten nach der Meldung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung auf die gemeldeten Daten nicht möglich. Dies ist ohne Nachteil für die betroffenen Kommunen: Nach dem Meldetermin gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (jeweils 31. März des dem Bezugsjahr folgenden Jahres) werden Datenkorrekturen zwar seitens des Bundesministeriums nicht mehr mit Wirkung für das Bezugsjahr, wohl aber durch Auf- oder Abschlag bei der nächsten Meldung berücksichtigt. Dementsprechend werden sie auch bei der Umverteilung im nachfolgenden Jahr auf Landesebene berücksichtigt.

Zu Satz 4

Neben der – sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden – Begrenzung des Höchstumfangs der Verteilungsmasse durch die Gesamthöhe der erhaltenen Bundesmittel nach den § 46 Abs. 8 SGB II sieht Abs. 2 Satz 4 eine weitere Begrenzung des Höchstumfangs der Verteilung vor:

Danach findet eine Umverteilung nicht statt, soweit die rechnerischen Mehrleistungen die für ganz Bayern gemeldeten Leistungsausgaben nach Satz 3 übersteigen. Im Ergebnis werden im Wege der Umverteilung Ausgaben erstattet, nicht Überschüsse umverteilt (vgl. allgemeiner Teil der Begründung, dort Nr. 1).

Zu Satz 5

In Abs. 2 Satz 5 wird die Rechtsgrundlage für die Auszahlungs- und Verrechnungsbescheide geschaffen: Aus der Umverteilung wird je kreisfreier Gemeinde und Landkreis ein Zahlungsanspruch oder eine Zahlungspflicht abgeleitet.

Zu Satz 6

In Abs. 2 Satz 6 wird die Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Zahlungspflichten nach Satz 5 mit den

laufenden Abrufen nach Abs. 1 geschaffen. Hierdurch wird der Vollzug vereinfacht und vermieden, dass die verpflichteten Kommunen tätig werden und Zahlungen vornehmen müssen.

Zu Satz 7

In Abs. 2 Satz 7 wird die Verwendung der im Wege der Verrechnung nach Satz 6 frei werdenden Bundesmittel geregelt. Die frei werdenden Mittel werden zur Befriedigung der Zahlungsansprüche der berechtigten Kommunen verwendet.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden die unter A dargestellten Grundsätze in Bezug auf die flüchtlingsbedingten Kosten festgelegt.

Zu Satz 1

In Abs. 3 Satz 1 wird in Bezug auf die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 Satz 1 SGB II die entsprechende Geltung von Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 bis 7 angeordnet.

Für den Verteilungsgrundsatz (einschließlich der Festlegung, dass ausschließlich Ausgaben erstattet, nicht Überschüsse umverteilt werden), den Zeitpunkt der Umverteilung, die Zahlungsansprüche, Zahlungspflichten, für die Verrechnungsbescheide etc. wird auf die Begründung zu Abs. 2 verwiesen.

Gegenstand der Verteilung sind – ausschließlich – die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 Satz 1 SGB II. Auf der Ebene Bund-Land findet auch bzgl. der flüchtlingsbedingten Kosten keine echte „Spitzabrechnung“ statt, sondern lediglich eine dem nahekommende mittelbare Finanzierung:

Der gewünschte Finanztransfer an das Land wird in Bundesanteile an den (allgemeinen, für Leistungen an deutsche und ausländische Leistungsberechtigte aufgewendeten) Kosten für Unterkunft und Heizung umgerechnet. Ungenauigkeiten sind impliziert.

Zwar wird bzgl. der flüchtlingsbedingten Kosten – in Abweichung zum Bereich Bildung- und Teilhabe – auf der Ebene Bund-Land eine Anpassung zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres vorgenommen, wodurch immerhin der Anspruch erhoben wird, eine im Bezugsjahr entstandene Differenz (zwischen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits, Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II, die für Leistungen an deutsche und ausländische Leistungsberechtigte gleichermaßen gilt, andererseits) auszugleichen. Allerdings passen die für die tatsächliche Abrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung verwendeten Haushaltsdaten der Kommunen und die für die Ermittlung der flüchtlingsbedingten Kosten verwendete Bundesstatistik nicht vollständig zueinander: Die Kommunen melden zur Abrechnung mit dem Bund Haushaltsdaten an die Länder, diese an den Bund. Für diese Haushaltsdaten gilt das Zu- und Abflussprinzip. Das Abrechnungsjahr wird zudem bestimmt durch die Kassenwirksamkeit

beim Bund. So umfasst z. B. die Abrechnung für das Jahr 2017 noch Kosten für Unterkunft und Heizung aus Dezember, teilweise auch November 2016, und reicht am anderen Ende bis etwa November, Mitte Dezember 2017. Das Abrechnungsjahr ist also um mindestens zwei Wochen „phasenverschoben“. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Kosten für Unterkunft und Heizung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kontext Fluchtmigration weist Daten der Leistungsbearbeitung aus. Hier gilt nicht das Zu- und Abflussprinzip; Ausgaben und Einnahmen werden stattdessen jeweils dem Monat zugeordnet, für den sie bestimmt wurden. Das Statistikjahr ist darüber hinaus nicht „phasenverschoben“.

Im Übrigen gilt auch in Bezug auf den Verteilungsgegenstand und dessen näherer Regelung das zu Abs. 2 Ausgeführte entsprechend.

Zu Satz 2

In Abs. 3 Satz 2 wird der Verteilungsmaßstab geregelt. Dieser knüpft an die der Festlegung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c, Satz 3 und 4 SGB II zugrunde gelegten Leistungsausgaben für Bedarfsgemeinschaften im Kontext Flucht im Bezugsjahr an. Die einzelnen kreisfreien Gemeinden und Landkreise werden gemäß ihrem Anteil an den o. g. Leistungsausgaben aller kreisfreien Gemeinden und Landkreise auch an den an Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 9 SGB II beteiligt.

Inhaltlich geht es bei den o. g. Leistungsausgaben um die tatsächlichen Ausgaben für Kosten für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften, die der gesetzlichen Definition des § 46 Abs. 9, Abs. 10 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 ff SGB II entsprechen. Es muss sich also um Bedarfsgemeinschaften handeln, in denen mindestens ein Mitglied ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status ist (Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz). Familiennachzügler sind eingeschlossen, sie müssen lediglich Teil der o. g. Bedarfsgemeinschaft sein. Die o. g. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status dürfen erstmals ab 1. Oktober 2015 SGB II-leistungsberechtigt sein.

Die Leistungsausgaben werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den flüchtlingsbedingten Kosten ausgewiesen. Diese Daten sind auch für die Verteilung auf Landesebene maßgeblich. Eine Alternative zur Nutzung der Bundesstatistik besteht nicht. Insbesondere kann eine eigene Daten-Quelle zur Ermittlung der o. g. Daten auf Landesebene nicht geschaffen werden:

Die Kommunen, soweit sie das SGB II in gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II) vollziehen (das trifft auf 86 von 96 bayerischen Kommunen zu), erstatten den gemeinsamen Einrichtungen die von diesen ver-

ausgabten Kosten für Unterkunft und Heizung. Die gemeinsamen Einrichtungen erteilen den Kommunen derzeit keine nach aufenthaltsrechtlichem Status differenzierten Abrechnungen. Das Land kann mangels Regelungszuständigkeit die Mischverwaltungsbehörden nicht zu bestimmten Datenlieferungen an die Kommunen verpflichten und somit keine Änderung der vorgenannten Praxis erzwingen. Das Land kann andererseits nicht die Kommunen zu für sie unmöglichen Datenlieferungen an eine Landesstelle verpflichten. Auch die Schaffung entsprechender Haushaltsbuchungsstellen kommt nicht in Betracht, da die Kommunen mangels Datenbasis nicht in der Lage wären, differenzierte Buchungen vorzunehmen.

Eine Korrektur der Daten zu den Leistungsausgaben nach Satz 2 nach Veröffentlichung der genannten Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung auf die in der Bundesstatistik zugrunde gelegten Daten nicht möglich.

Die Daten werden monatlich mit einer Wartezeit von drei Monaten in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den flüchtlingsbedingten Kosten veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Wartezeit haben die Kommunen Gelegenheit, im Benehmen mit der Bundesagentur für Arbeit notwendige Datenkorrekturen bzw. -plausibilisierungen vorzunehmen. Nach Ablauf der Wartezeit und Veröffentlichung der Monatswerte sind diese auf der Ebene Bund-Land nicht mehr korrigierbar. Dies muss ebenso für die Verteilung auf Landesebene gelten, da auch die auf Landesebene verfügbare Verteilungsmasse nicht mehr durch eine Datenkorrektur verändert werden kann.

Im Falle unplausibler Datenlieferungen könnte es sich ergeben, dass die amtliche Statistik zu den flüchtlingsbedingten Kosten für einzelne oder mehrere Monatswerte der betroffenen Kommune eine Datenlücke aufweist. Das Land ist in einem solchen Fall nicht in der Lage, Datenlücken durch eigene Erkenntnisquellen zu schließen. Abs. 3 Satz 2 hat in diesem Fall zur Folge, dass Datenlücken zu Lasten der betroffenen Kommune gehen: Sie muss bei der anschließenden Verteilung auf Landesebene einen entsprechend niedrigeren Verteilungsschlüssel hinnehmen.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales als für die Durchführung (Berechnung und Verabschiedung) zuständige Stelle bestimmt.

Zu Nr. 3

Die bisher erfolgte Definierung des Bezugsjahrs (für das der Belastungsausgleich durchgeführt wird) durch das Vorjahr wird aufgehoben. Die Regelung, mit welchem zeitlichen Nachlauf der Belastungsausgleich jeweils durchgeführt wird, wird auf den Verordnungsgeber delegiert (vgl. auch Änderung der AVSG in § 2 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung des Gesetzes ist bei der ersten Nennung des Gesetzes einzuführen.

Zu Nr. 5**Zu Buchst. a**

Das Erstattungsverfahren über den Barbetrag durch den Bund ist nicht im Vierten sondern im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen in § 136 SGB XII im Sechzehnten Kapitel des SGB XII geregelt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der Verwendung des Begriffs „Bundesauftragsverwaltung“ wird bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt wird. Die Wörter „im übertragenen Wirkungskreis“ können somit entfallen.

Zu Buchst. c Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dass es sich um Geldleistungen „nach dem Vierten Kapitel SGB XII“ handelt, ergibt sich bereits aus der Überschrift und dem Zusammenhang.

Zu Buchst. c Doppelbuchst. bb

Der aktuelle Art. 81a Abs. 5 wird in Art. 81a Abs. 4 als neuer Satz 4 integriert.

Der neue Satz 4 im Abs. 4 wird zudem redaktionell geändert. Anstelle des „Staatsministerium oder der von diesem beauftragten Stelle“ wird auf den Art. 81a Abs. 4 Satz 2 verwiesen, in dem diese „Stellen“ bereits benannt wurden. Die Formulierung „in § 46a Absatz 5 SGB XII genannten Ausgaben für Geldleistungen und Einnahmen des jeweiligen Vorjahres im Folgejahr“ wird zum besseren Verständnis ohne inhaltliche Änderung durch „im Folgejahr einen Jahresnachweis gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII“ ersetzt.

Zu Buchst. d

Art. 81a Abs. 5 AGSG wird neu gefasst und regelt künftig die Durchführung des Erstattungsverfahrens über den Barbetrag durch den Bund. So wird sichergestellt, dass dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Freistaat Bayern die richtigen und vollständigen Zahlen rechtzeitig für die jeweiligen Erstattungen übermittelt werden. Dadurch kann etwaigen Rückzahlungen an den Bund oder nachträglichen Forderungen der Träger der Sozialhilfe vorgebeugt werden.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a**

Der Verweis auf § 46a SGB XII wird um den Verweis auf § 136 SGB XII (Erstattung über Barbetrag durch den Bund) ergänzt. Damit wird gesetzlich eine Grundlage für die „Durchleitung“ der Erstattungszahlungen über den Barbetrag verankert und die kommunale

Entlastung unverzüglich nach Überweisung des Erstattungsleistungen des Bundes an den Freistaat Bayern sichergestellt.

Zu Buchst. b

Die Meldungen über die Zahlen der leistungsberechtigten Personen im Sinn des § 136 SGB XII erfolgen ebenso wie die Erstattungen des Bundes an die Länder über den Barbetrag nur einmal jährlich. Die aktuell in Abs. 4 Satz 2 bestehende Bezugnahme auf die Höhe der „für das jeweilige Quartal“ zur Erstattung angemeldeten Geldleistungen für die Bemessung der Höhe der Erstattung an die Sozialhilfeträger, wäre beim Erstattungsverfahren über den Barbetrag daher unzutreffend. Aus diesem Grund sind die Worte „für das jeweilige Quartal“, mit denen aktuell auf den Zeitpunkt der Meldungen und Erstattungen des Bundes für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) Bezug genommen wird, zu streichen. Zudem wird zur Klarstellung aufgenommen, dass sich die Höhe der Erstattung bei dem Erstattungsverfahren nach § 136 SGB XII nach der Zahl der richtig gemeldeten Personen bestimmt. Von der verbleibenden Formulierung werden zukünftig beide Erstattungsverfahren erfasst.

Zu Nr. 7

Die bundesgesetzliche Regelung nach § 46 Abs. 8 SGB II enthält einen unbefristeten mittelbaren Ausgleich für die Bildungs- und Teilhabeleistungen der Kommunen. Von daher kann auch die Umverteilung auf Landesebene insoweit unbefristet eingeführt werden.

Die bundesgesetzliche Regelung nach § 46 Abs. 9 SGB II enthält bislang einen mittelbaren Ausgleich für die flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen nur bis einschließlich des Jahres 2018. Eine Anschlussregelung ist künftigen Bund-Länder-Verhandlungen vorbehalten.

Infolge der derzeit geltenden bundesgesetzlichen Regelung wird angeordnet, dass Art. 3 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (und damit nach der Umverteilung im Jahr 2019 für das Jahr 2018) außer Kraft treten. Über eine mögliche Anschlussregelung im Landesrecht muss nach Änderung des Bundesrechts entschieden werden.

Zu § 2 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Sozialgesetzes**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 2

Bei den Änderungen in Buchst. a und b handelt sich um Folgeänderungen zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) und der damit bedingten geänderten Absatzfolge in § 46 SGB II.

Buchst. c enthält eine ausdrückliche Regelung, wonach das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung nach Art. 3 AGSG beim Belastungsausgleich nach Art. 5 zu berücksichtigen ist. In Abweichung zur bisherigen Berechnung des Belastungsausgleichs, wonach ausschließlich im Bezugsjahr entstandene Be- und Entlastungen einbezogen werden, ist das Ergebnis der im Folgejahr durchgeführten Umverteilung beim Belastungsausgleich bereits für das Bezugsjahr zu berücksichtigen.

Die Regelung ist notwendig, da andernfalls die entstandenen Belastungen doppelt ausgeglichen würden. Es kann nicht eine Umverteilung durch das neue Instrument (Umverteilung) und zusätzlich eine Umverteilung durch das bereits bestehende Instrument (Belastungsausgleich) geben (vgl. Vorblatt, D Kosten).

Zu Nr. 3

In Nr. 3 wird, als Folgerregelung zu Nr. 2 Buchst. c, die Durchführung des Belastungsausgleichs zeitlich mit der Durchführung der Umverteilung koordiniert.

Sollte die Umverteilung nach Art. 3 AGSG bis zum 15. Juni des Folgejahres noch nicht durchgeführt sein (z. B. weil die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales noch nicht erlassen wurde), kann auch eine Durchführung des Belastungsausgleichs zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährleistet werden. Die Neuregelung sieht daher vor, dass die Zuweisungen künftig jeweils nach der erfolgten Umverteilung nach Art. 3, frühestens aber zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt werden.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die organisatorische Stellung des Zentrums Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde ergibt sich bereits aus Art. 25 AGSG. Sie wird daher durch die in § 22 enthaltene Regelung nicht konstitutiv angeordnet, sondern lediglich zu Erläuterungszwecken

zitiert. Im Interesse einer schlanken Gesetzesformulierung wird die überflüssige Textstelle gestrichen.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die in § 40d enthaltene Regelung doppelt überflüssigerweise die in § 40 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9

Die Überschrift des Abschnitts 2 wird aktualisiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 10

In § 99 wird der Verweis auf Art. 81a Abs. 5 AGSG aufgenommen. Damit wird an das Zentrum Bayern Familie und Soziales die Durchführung des Erstattungsverfahrens über den Barbetrag durch den Bund delegiert.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung von Einzelheiten bzgl. des Beirats für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen durch Organisationserlasse bedarf keiner Ermächtigung durch den Verordnungsgeber. Die Regelung des bisherigen Satzes 2 ist überflüssig und daher zu streichen.

Zugleich werden die bisherigen Regelungen des § 124 als neue Sätze 2 und 3 in § 123 überführt.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Nr. 12.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 3 Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 3 Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften, die sich durch Zeitablauf erledigt haben.